

STEUERTIPP

Achtung: Steuernachforderung bei Kurzarbeit

Foto: Robert Kneschke / Shutterstock.com



„Während des ersten Corona-Lockdowns im vergangenen Jahr haben die meisten angestellten Friseur*innen Kurzarbeitergeld erhalten. Der Haken bei solchen Leistungen: Sie sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Dieser ist tückisch, denn er ist eine Art Hintertür zur Steuernachforderung durch das Finanzamt. Er belegt nämlich das verbleibende Einkommen mit einem höheren Steuersatz. So bleibt zwar das eigentliche Kurzarbeitergeld steuerfrei, das andere vorhandene Einkommen wird aber höher besteuert. Weil es deshalb häufig zu Steuernachzahlungen kommt, sieht das Gesetz eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung vor, sobald Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Betroffene angestellte Friseur*innen müssen dem Finanzamt bis zum 31. Juli 2021 eine Steuererklärung für 2020 einreichen. Mit Steuerberater sind die Fristen verlängert. Tipp: Alle absetzbaren Kosten sammeln und dort ansetzen.“



Foto: Jekatarina Knyaseva, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker

§

Jobticket (bü). Handelt ein Arbeitgeber mit einem Verkehrsverbund einen günstigen Preis für ein Jobticket aus, mit dem die Mitarbeiter*innen in öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit und nach Hause fahren können, so darf das Finanzamt den Wert des Tickets nicht als Sachbezug und geldwerten Vorteil der Lohnsteuer unterziehen. In dem konkreten Fall hatte der Arbeitgeber den günstigen Preis vollständig an die Beschäftigten weitergegeben, die wegen des Mangels an Firmenparkplätzen auf Bus und Bahn umgestiegen sind. Er zog den Wert direkt vom Lohn ab – und der Fiskus unterwarf den Preisvorteil der Lohnsteuer. Das jedoch zu Unrecht. Es habe sich bei den Tickets nicht um eine Prämie oder eine Belohnung für eine Arbeitsleistung gehandelt, sondern sie sollten die Mitarbeiter*innen motivieren, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit zu kommen.

Hessisches FG, 12 K 2283/17

§

Corona-Fitness (bü). Im Rahmen der Corona-Schutzverordnungen wurden auch Fitnessstudios geschlossen. Weil dort eine Vielzahl von Menschen auf begrenztem Raum und mit gesteigertem Atemverhalten unter körperlicher Belastung zusammenkommen, sei ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu befürchten. Legen Betreiber*innen jedoch ein schlüssiges Konzept vor, mit dem sie nur Einzelpersonen oder deren Haushalt sowie maximal einer weiteren Kontaktperson per QR-Code Zugang und Nutzung einzelner Geräte im Rahmen einer stundenweisen (Unter-)Vermietung ermöglichen, so darf ihnen das nicht untersagt werden. Zu dieser Entscheidung kommt das Verwaltungsgericht Hannover (VwG). Eine solche Form der sportlichen Betätigung falle unter „erlaubten Individualsport“, ähnlich wie zum Beispiel in einer Tennishalle mehrere Plätze von jeweils zwei Menschen gleichzeitig bespielt werden dürfen.

VwG Hannover, 15 B 343/21

§

Betriebsrente (bü). Ein Rentner zweifelte die Höhe seiner Betriebsrente an. Allerdings erst 13 Jahre nach Beginn der Rentenzahlung. Er verlangte, dass die Berechnungsgrundlagen geprüft werden – und die Höhe gegebenenfalls angepasst wird. Er bemängelte, dass es während seiner Beschäftigungszeit eine Betriebsvereinbarung gegeben hatte, die den Steigerungsbetrag halbierte. Der Arbeitgeber argumentierte, dass die Halbierung wegen der damaligen wirtschaftlichen Situation unumgänglich gewesen sei. Ungeachtet dessen habe der Mann sein Recht darauf, die Beträge prüfen zu lassen nach so vielen Jahren verwirkt. Das Bundesarbeitsgericht sah das anders und verwies den Fall zurück an die Vorinstanz, damit die sich inhaltlich mit der Kürzung des Steigerungsbetrags befasst. Eine Verwirkung ist für solche Fälle durch das Betriebsverfassungsgesetz ausgeschlossen.

3 AZR 246/20